

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 494. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Februar 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Aufgrund unbeeinflussbarer und weltweiter Knappheit bei Reagenzien und Verbrauchsmaterialien hat der Bewertungsausschuss die Abrechnungsvoraussetzung einer Befundmitteilung innerhalb von 24 Stunden rückwirkend als Soll-Regelung ausgestaltet.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt rückwirkend zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Mai 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der molekulargenetische Erregernachweis nach der Gebührenordnungsposition 32816 wird an den Stand der Entwicklungen in der Diagnostik angepasst und es wird eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung in den EBM aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2020 in Kraft.